

**LEITFADEN FÜR DIE IMPLEMENTIERUNG DER LEADER-  
KOOPERATIONTÄTIGKEITEN  
im Rahmen von  
ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM 2014-2020**

**Erstellt am 11.10.2013  
Aktualisiert am 27.04.2017**

**(Endfassung)**

**Hinweis:** Die hier vorliegende Fassung unterliegt weiterer Überarbeitung zur Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zum Thema LEADER-Kooperation, die wahrscheinlich koordiniert durch das Europäische Netzwerk für die ländliche Entwicklung (ENRD) ihre Arbeit aufnehmen wird.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Einführung in den Leitfaden.....	3
1.2. Einführung zu LEADER/CLLD im ELER 2014-2020.....	3
1.3. Gründe für die Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER/CLLD.....	3
2. Rechtsgrundlage der LEADER-Kooperationstätigkeiten.....	5
3. Fördervoraussetzungen unter dem ELER.....	6
3.1. Allgemeine Grundsätze.....	6
3.2. Formen der Unterstützung.....	8
3.2.1. Vorbereitende technische Unterstützung.....	8
3.2.2. Unterstützung für das Kooperationsprojekt.....	9
3.3. Finanzieller Rahmen der Förderung von Zusammenarbeit.....	11
4. Verfahren für die Auswahl von Kooperationstätigkeiten.....	12
4.1. Die Auswahl technischer vorbereitender Unterstützung für die Zusammenarbeit.....	12
4.2. Auswahl der Kooperationsprojekte.....	12
4.2.1 Auswahl durch lokale Aktionsgruppen (LAG).....	12
4.2.2. Auswahl durch Verwaltungsbehörden.....	13
5. Besondere Bestimmungen für die transnationale Zusammenarbeit.....	14
6. Die Rolle der Netzwerke für den ländlichen Raum (ENRD und NRN) bei der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER.....	16
7. Abschließende Empfehlungen.....	17
ANHANG 1: Referenzdokumente.....	18
ANHANG 2: CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4.....	19
ANHANG 3: Formblatt Informationsaustausch.....	21
ANHANG 4. Muster für den Inhalt eines Kooperationsvertrags für transnationale Kooperationsprojekte im Rahmen von LEADER.....	23

## 1. Einleitung

### 1.1. Einführung in den Leitfaden

Der vorliegende Leitfaden soll die Rolle von LEADER-Kooperationstätigkeiten in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum im Planungszeitraum 2014-2020 klären.

Der Leitfaden ist als Orientierungshilfe zu betrachten und begründet keine neuen rechtlichen Regelungen. Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist letztendlich Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs.

Der Leitfaden ergänzt den – von den vier für die ESI-Fonds<sup>1</sup> zuständigen Generaldirektionen (GD) der Europäischen Kommission herausgegebenen – Leitfaden zum Thema „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung“ (engl. Community-led Local Development, Abk. CLLD), welcher CLLD-Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, GSR-Verordnung, (engl. Common Provisions Regulation, Abk. CPR) sowie der fondsspezifischen Regelungen für den ELER<sup>2</sup> und den EMFF<sup>3</sup> zum Gegenstand hat.

### 1.2. Einführung zu LEADER/CLLD im ELER 2014-2020

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden aus dem ELER transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsprojekte gefördert, die lokale Aktionsgruppen (LAG) bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategien (engl. local development strategies, Abk. LDS) die unter LEADER/ CLLD ausgewählt wurden, realisieren.

Die Kooperationsförderung ist ein Pflichtbestandteil der LEADER-Maßnahme. Sowohl die vorbereitende Unterstützung der Zusammenarbeit als auch die Unterstützung von Kooperationsprojekten sind in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) aufzugreifen. Auf LAG-Ebene wird Kooperation zwar empfohlen, sie ist aber nicht obligatorisch. Die LAG können für sich frei entscheiden, ob sie die verfügbare Unterstützung für Kooperation in Anspruch nehmen.

### 1.3. Gründe für die Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER/CLLD

Kooperation hilft **beim Eröffnen neuer Blickwinkel und beim Wissenserwerb als Voraussetzung für bessere lokale Strategien**. LEADER-Kooperationsprojekte sind lokalen Projekten insofern vergleichbar, als sie zum Erreichen der Ziele der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie beitragen. Allerdings bieten LEADER-Kooperationsprojekte aufgrund des Umstands, dass ein Kooperationspartner von außerhalb des Gebiets der Lokalen Aktionsgruppe hinzukommt, zusätzliche Vorteile in puncto Wissensaustausch und Herstellung einer kritischen Masse unter anderem hinsichtlich Fachwissen, Erfahrung, Praxismethoden und anderen Ressourcen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Europäische Struktur- und Investitionsfonds

<sup>2</sup> Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

<sup>3</sup> Europäischer Meeres- und Fischereifonds

<sup>4</sup> Eine interessante Informationsquelle für die breite Vielfalt an Kooperationsvorteilen ist die Datenbank der Projektvorschläge für den LEADER-Kooperationspreis für den nordisch-baltischen Raum. Siehe: <http://www.maainfo.ee/index.php?page=3604>

Kooperationsprojekte können **die Innovationskraft lokaler Entwicklungsmaßnahmen stärken** und durch Kapazitätsaufbau, Einbringung neuer Geschäftspartner und die Weitergabe theoretischer und praktischer Kenntnisse einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einer Region leisten.

Zusätzlich zu dem möglichen Nutzen gebietsübergreifender Zusammenarbeit (innerhalb eines Mitgliedstaats) bietet **transnationale Zusammenarbeit einen Mehrwert auf Europäischer Ebene zur lokalen Entwicklung.**

Die Zusammenarbeit eines LAG-Gebiets mit anderen Regionen kann eine **tragende Säule einer CLLD/LEADER-Strategie für die lokale Entwicklung** oder eine **Bereicherung einer solchen Strategie** darstellen. Sie kann mit einem Erfahrungsaustausch beginnen, in der Übernahme erfolgversprechender Methoden ihre Fortsetzung finden und in gemeinsamen Aktivitäten gipfeln. Die Kooperation mit anderen Gebieten, die CLLD/LEADER ausführen, kann **ein strategisches Instrument darstellen, das die LAG zum Erreichen der für manche Projekte notwendigen kritischen Masse oder zur Bündelung sich ergänzender Ressourcen oder Expertise** nutzen kann.

#### **Vom ENRD bereitgestellte Arbeitshilfen**

- Das ENRD hat einen umfassenden Leitfaden für die transnationale Kooperation im Rahmen von LEADER („LEADER Transnational Cooperation [TNC] Guidance“) ausgearbeitet, der bei der Kooperationsplanung von Nutzen sein kann. Der Leitfaden, einschlägige andere Arbeitshilfen, Informationsblätter über die Regeln und Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten für die TNC in der Programperiode 2014-2020 und eine Zusammenfassung der Vorschläge der praktikergeführten Arbeitsgruppe des ENRD zum Thema LEADER-Kooperation stehen zum Download bereit unter [https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation_de)
- Kooperationsgesuche finden sich auf der ENRD-Website unter [https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/clld-partner-search\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/clld-partner-search_de)
- Die laufend aktualisierte LAG-Datenbank des ENRD ist verfügbar unter [https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/lag-database\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/lag-database_de)
- Der Bericht der LEADER-Fokusgruppe 3 („Umsetzung der LEADER-Kooperationsmaßnahme“) des ENRD enthält nützliche Analysen und Empfehlungen: [http://enrd.ec.europa.eu/enrdstatic/leader/leader/focus-groups/en/focus-group-3\\_en.html\\_de](http://enrd.ec.europa.eu/enrdstatic/leader/leader/focus-groups/en/focus-group-3_en.html_de)

## 2. Rechtsgrundlage der LEADER-Kooperationstätigkeiten

Der Kooperation im Rahmen von LEADER liegen verschiedene Rechtsdokumente zugrunde.

### **Verordnung Nr. 1303/2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, GSR)**

#### Art. 32 *Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung*

(2) Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung

(d) sind so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen wird, und umfassen – je nach lokalen Verhältnissen - innovative Merkmale, Vernetzung und gegebenenfalls Zusammenarbeit.

#### Art. 34 *Lokale Aktionsgruppen*

(3) Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen:

(f) die Auswahl der Vorhaben und die Höhe der Festlegung der Finanzmittel und gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;

(5) Im Falle von Kooperationsmaßnahmen lokaler Aktionsgruppen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c können die Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe f dieses Artikels von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

#### Art. 35 *Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds*

(1) Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die betreffenden ESI-Fonds umfasst

(c) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe.

### **Verordnung Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung):**

#### Art. 44 *LEADER-Kooperationstätigkeiten*

(1) Die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird gewährt für

(a) Kooperationsprojekte innerhalb eines Mitgliedstaats (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder Kooperationsprojekte von Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten oder mit Gebieten in Drittländern (transnationale Zusammenarbeit);

(b) vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, sofern lokale Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie die Durchführung eines konkreten Projekts planen.

(2) Neben anderen lokalen Aktionsgruppen können die Partner einer lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des ELER folgende sein:

(a) eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt;

(b) eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

(3) In Fällen, in denen die Kooperationsprojekte nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung fest.

Sie veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte durch die zuständige Behörde erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

Art. 52 Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums

(3) Das Netzwerk hat folgende Aufgaben:

(g) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit sowie des Austauschs über Vorhaben und Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern;

(h) besondere Aufgaben für lokale Aktionsgruppen: (...)

(ii) Zusammenarbeit mit den vom EFRE, ESF und EMFF geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe für die lokale Entwicklung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten zur lokalen Entwicklung und der transnationalen Zusammenarbeit.

Art. 54 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

(3) Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet: (...)

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes umfasst:

(iii) Aktivitäten zur Bereitstellung von Schulungen und Netzwerkaktivitäten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die in Artikel 35 genannte Maßnahme (...).

### 3. Fördervoraussetzungen unter dem ELER

#### 3.1. Allgemeine Grundsätze

- Räumlicher Geltungsbereich

In Artikel 44 Absatz 2 der ELER-Verordnung werden geographische Bereiche [Herkunftsbereiche] möglicher Kooperationspartner von ELER- bzw. LEADER-LAG angeführt. In dem Artikel wird insbesondere darauf hingewiesen, dass LAG mit Partnern aus Ländern **innerhalb und außerhalb der EU** kooperieren können. Dabei dürfen Partner aus der EU **sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten**, Partner außerhalb der EU nur in ländlichen Gebieten ansässig sein.

Zur vollen Ausschöpfung möglicher Kooperationsvorteile sollten die Verwaltungsbehörden (engl. Managing Authorities, Abk. MAs) von einer unnötigen geographischen Einschränkung der Zusammenarbeit Abstand nehmen. Zwar dürfen LAG mit Partnern in städtischen Gebieten oder Gebieten außerhalb der EU zusammenarbeiten, doch sind nur Operationen/Vorhaben einer LDS/LAG, die für Förderung unter einer CLLD/LEADER-Maßnahme eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ausgewählt wurden, förderfähig. Die Bestimmungen für die ESI-Fonds über die ortsabhängige Förderfähigkeit von Vorhaben und dabei insbesondere die Bestimmungen über Ausgaben in Drittstaaten sind einzuhalten (siehe Artikel 70 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

- Partnerkategorien

Bei Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit sollten die Verwaltungsbehörden ein breites Spektrum möglicher Partner vorsehen, um den unterschiedlichen Partnerschaftsformen in Regionen innerhalb und außerhalb der EU Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten sie Zusammenarbeit zwischen LAG und Partnerschaften, die keine LAG sind, nicht ausschließen.

In Artikel 44 Absatz 2 der ELER-Verordnung heißt es, dass ein Kooperationsprojektspartner einer LEADER-LAG, der keine LAG ist, eine „Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern“, sein müsse, die „eine lokale Entwicklungsstrategie (...) umsetzt“. Folglich muss der Handlungsrahmen dieser Gruppe dem einer LAG vergleichbar sein, braucht aber nicht alle Strategie-Elemente aufzuweisen, die in Artikel 33 der GSR („Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung“) genannt werden.

Zu Beginn eines Kooperationsprojekts sollten die Partner eine Vereinbarung unterzeichnen, in der die Aufgaben jedes Partners klar definiert sind. Ein Muster für den Inhalt eines Kooperationsvertrags ist als Anhang 4 beigefügt.

Es wird empfohlen, die wesentlichen Kriterien der auszuführenden Projektstätigkeiten im Vorfeld zu vereinbaren bzw. zu bestimmen. Auch über die Typen von Vorhaben, die nicht in den Rahmen des Projekts an sich fallen, könnten die Partner eine Vereinbarung treffen.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Kooperationspartner einander sowohl über den Projektfortschritt als auch über Änderungen bei der Umsetzung des Projekts auf dem Laufenden halten, damit nötigenfalls Anpassungen zum Erreichen der gemeinsam vereinbarten Projektziele vorgenommen werden können.

- Begünstigte von Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte erfordern ein höheres Maß an Koordination als gewöhnliche lokale Projekte. Auch weisen sie vielfach eine ausgeprägte gemeinschaftliche oder räumliche Dimension auf. In solchen Fällen ist es sinnvoll, dass der Endbegünstigte der Förderung eines Kooperationsprojekts auch die LAG selbst sein kann. Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 34 Absatz 4 der GSR ausdrücklich zulässig.

- Der Lead-Partner

Bei Kooperationsprojekten ist die Ernennung eines Lead-Partners (manchmal auch als „koordinierende lokale Aktionsgruppe“ bezeichnet) zwar nicht vorgeschrieben, aber in hohem Maße empfehlenswert. Ohne ausdrücklich ernannten Lead-Partner muss die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern absolut klar geregelt sein, und die Partner müssen ein sehr hohes und gleiches Engagement aufbringen.

Für gewöhnlich fallen dem Lead-Partner folgende Aufgaben zu:

- Lenkung und Koordinierung der Projektkonzeption einschließlich Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern;
- Koordinierung und Monitoring des Antrags auf Finanzierung durch jeden Partner;
- Lenkung und Koordinierung der Umsetzung des Projekts und der Aufgaben jedes Partners (Organisation von Austausch, gemeinsame Ergebnisse usw.);
- Monitoring und Kommunikation von Ergebnissen und Fortschritt beim Einsatz finanzieller Mittel.

Nach Bedarf des jeweiligen Kooperationsprojekts können andere Rollen und Zuständigkeiten hinzugefügt werden.

Für die Aufgaben des Lead-Partners muss ein höherer Teil des Projektbudgets veranschlagt werden als für die übrigen Partner. Die Finanzierung kann aus dem LAG- oder dem

Programmbudget für Kooperation des betreffenden Partners erfolgen oder im Wege eines Beitrags der übrigen Projektpartner.

### **3.2. Formen der Unterstützung**

#### **3.2.1. Vorbereitende technische Unterstützung<sup>5</sup>**

In Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der GSR heißt es: „Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die betreffenden ESI-Fonds umfasst: (...) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe“.

Daraus folgt, dass eine **vorbereitende technische Unterstützung ein Pflichtbestandteil und für den gesamten Programmplanungszeitraum** in alle EPLR aufzunehmen ist. Eine solche vorbereitende Unterstützung ist zwar im Rahmen vieler Programme in der Förderperiode 2007-2013 und auch im Zuge von Leader+ bereits gewährt worden, sie ist nun aber für Kooperationsmaßnahmen obligatorisch. Damit soll die Aufnahme von Kooperationstätigkeiten durch die LAG vorangetrieben werden.

Im Wege der vorbereitenden Unterstützung werden potenzielle Partner in die Lage versetzt, zur Vorbereitung des Kooperationsprojekts Sitzungen durchzuführen, einen Projektantrag auszuarbeiten und eine Absichtserklärung oder eine Kooperationsvereinbarung auszufertigen.<sup>6</sup>

Die vorbereitende Unterstützung kann genutzt werden, um die Machbarkeit einer bestimmten Kooperationsidee mit potenziellen Partnern sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (Fördersätze, Förderhöchstbeträge, Förderung durch lokale Interessenträger usw.) zu prüfen. Derlei „Sondierungen“ können in zwei Fällen zur Folge haben, dass kein umfassendes Kooperationsprojekt entwickelt wird: erstens, wenn die Sondierung zu der Erkenntnis führt, dass die Entwicklung eines umfassenden Kooperationsprojekts nicht notwendig ist, und zweitens, wenn die Sondierung zu der Erkenntnis führt, dass das geplante Projekt unter den aktuellen Umständen nicht durchführbar ist.

**Im Rahmen der vorbereitenden technischen Unterstützung** könnten beispielsweise die folgenden **Ausgaben als förderfähig erklärt werden:**

- Kosten für Zusammenkünfte mit potenziellen Partnern (z. B. Reise-, Unterkunfts- und Dolmetscherkosten);
- Projektvorentwicklungskosten (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Studienbesuche, Projektmachbarkeitsstudien, Beratung zu spezifischen Themen, Übersetzungskosten, zusätzliche Personalkosten).

Allerdings lässt sich nur schwer vorhersehen, was alles zur Deckung des individuellen Bedarfs einer LAG bei der Vorbereitung eines Kooperationsprojekts notwendig sein wird. Deshalb

---

<sup>5</sup> Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

<sup>6</sup> Konkrete Beispiele für vorbereitende Unterstützungsmaßnahmen finden sich im Kurzüberblick über die Arbeit der praktikergeführten Arbeitsgruppe des ENRD zum Thema LEADER-Kooperation [[https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation_de)].

wird nachdrücklich empfohlen, **bei der Darstellung der förderfähigen Kosten im EPLR nicht zu restriktiv zu sein.**

Die vorbereitende Unterstützung sollte ein breites Spektrum förderfähiger Maßnahmen und Kosten für potenzielle Partner abdecken. Damit wird die Vorbereitung des Kooperationsprojekts vereinfacht und die Gefahr eines Scheiterns gemindert. Darüber hinaus muss die gegenseitige Besuchbarkeit gegeben sein, damit sich jeder Partner ein Bild von den konkreten Beweggründen hinter dem Interesse des anderen an dem angestrebten Kooperationsprojekt machen kann.

Vorbereitende technische Unterstützung kann nur gewährt werden, sofern eine LAG darlegt, dass sie die Umsetzung eines konkreten Projekts zum Ziel hat. Folglich sollte die LAG zumindest die Zielsetzungen und den Gegenstand eines geplanten Projekts benennen.

**Der Erhalt vorbereitender Unterstützung begründet jedoch keine Verpflichtung zur späteren Projektausführung**, wenn sich das Projekt beispielsweise als nicht tragfähig erweist. Die Ausgaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung sind auch dann förderfähig, wenn das Projekt nicht realisiert wird, und die LAG sollte in diesem Fall nicht zur Erstattung der Mittel verpflichtet sein. Zur Gewährleistung einer effizienten Mittelverwendung können die LAG jedoch zur Offenlegung der Gründe verpflichtet werden, warum aus erhaltener vorbereitender Unterstützung kein Kooperationsprojekt hervorgegangen ist.

**Nach dem Aufbau einer Partnerschaft** und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung **sollten** Ausgaben im Rahmen der technischen **vorbereitenden Unterstützung nicht mehr finanziert werden**, da vorbereitende Unterstützung dem Kooperationsprojekt per Definition stets vorausgehen muss.

Die Verwaltungsbehörden können eine Obergrenze für technische vorbereitende Unterstützung beschließen und die entsprechenden Kriterien nach eigenem Ermessen festlegen (beispielsweise einen Festbetrag je LAG oder je Antrag). Die Anzahl der vorbereitenden Maßnahmen, die eine LAG innerhalb ihres Budgets für vorbereitende Maßnahmen ergreift, sollte jedoch nicht begrenzt werden.

### **3.2.2. Unterstützung für das Kooperationsprojekt<sup>7</sup>**

ELER-Förderung kann ferner zur Finanzierung des Kooperationsprojekts als solchem in Anspruch genommen werden.

Das Kooperationsprojekt sollte eine **konkrete Aktivität mit klar identifizierten Ergebnissen oder Leistungen („Outputs“)** darstellen, die für die jeweilige Region einen Nutzen bewirkt.

Dafür steht ein breites Spektrum an Handlungsfeldern zur Verfügung, beispielsweise Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der lokalen Entwicklung mittels gemeinsamer Publikationen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Twinningaktivitäten (etwa Austausch von Programmmanagern- und -personal), was zur Annahme gemeinsamer oder ähnlicher Arbeitsmethoden oder einer gemeinsamen oder koordinierten Entwicklungsarbeit führen kann.

---

<sup>7</sup> Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die sachgerechte und einvernehmliche Bestimmung der Kooperationsziele und Kooperationsergebnisse durch die Kooperationspartner sollte dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kooperationsgebiete Rechnung tragen. Dadurch erhöhen sich sowohl Effektivität und Effizienz des Kooperationsprojekts als auch der Ergebnisnutzen für die Kooperationspartner, weil deren individueller Entwicklungsbedarf (Kapazitätsaufbauelement im Projekt inbegriffen) berücksichtigt wird.

Kooperationsprojekte sollten nicht nur die LAG, sondern auch andere lokale Interessenträger zur Teilhabe befähigen (z. B. Zusammenarbeit zwischen Unternehmen). Dadurch erhöht sich der Mehrwert der Zusammenarbeit unter dem Gesichtspunkt des Entwicklungsbedarfs der lokalen Interessenträger in den LAG-Gebieten (z. B. kann ein Kooperationsprojekt vom Bedarf nach Kompetenzaufbau bestimmter privater oder staatlicher Interessengruppen, die von strategischer Bedeutung für die regionale Entwicklung sind, vorangetrieben werden).<sup>8</sup> Die Förderfähigkeitskriterien können in Abhängigkeit vom gewählten Auswahlssystem (siehe Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 dieses Leitfadens) in der LDS oder auf Programmebene festgelegt werden. Dabei sollte der gleiche Ansatz gewählt werden wie bei Projekten, die im Rahmen der LDS umgesetzt werden („lokale Projekte“)<sup>9</sup>.

Für ein Kooperationsprojekt ist ein ausreichendes Maß an gemeinschaftlichem Handeln erforderlich. Eine solche „gemeinsame Aktion“ oder „gemeinsame Maßnahme“ bestimmt sich anhand der folgenden Merkmale:

- trägt zum Erreichen der Ziele der LDS der LAG bei.
- erbringt ein konkretes, messbares<sup>10</sup> Ergebnis, das für die Kooperationspartner von Nutzen ist.
- wird von den Kooperationspartnern vereinbart und im Projektantrag als solche bezeichnet.
- wird unter Mitwirkung der Projektkooperationspartner ausgeführt.
- Die Umsetzung wird von einem federführenden Partner (Lead-Partner) oder einem zu Projektzwecken gebildeten gemeinsamen Gremium der Kooperationspartner koordiniert.
- Ohne die gemeinsame Maßnahme (d. h. die LAG würden eigenständig lediglich im Rahmen lokaler Maßnahmen handeln) wären die Projektziele nicht erreichbar.

Beispiele für das, was eine gemeinsame Aktion „bringen“/bezwecken kann bzw. soll:

- Aufbau von gemeinsamen Wissen (methodische Orientierungshilfen, Schulungspaket, Arbeitshilfen mit Mustervorlagen usw.) mit Bezug zu einem konkreten, gemeinsamen Thema (z. B. Entwicklung einer Marke für das Gebiet, Werbung für regionale Produkte, „Maßnahmenpaket“ zur regionalen Bekämpfung der Folgen des Klimawandels, Sensibilisierung für das Thema soziale Inklusion usw.);
- Erstellung einer gemeinsamen Website oder gemeinsamer Publikationen, um Maßnahmen, Initiativen, Projektergebnisse usw. der Kooperationspartner zu präsentieren;

---

<sup>8</sup> In Deutschland beispielweise braucht der Projektträger nicht die LAG selbst zu sein, sofern die LAG die Kooperationsvereinbarung genehmigt. In Nordirland können die lokalen Interessenträger als „assoziierte“ Partner an Kooperationsprojekten teilnehmen.

<sup>9</sup> Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

<sup>10</sup> Konkrete Ergebnisse können die Erstellung von Informationsmaterial, Lehrmaterial, Websites und Bildmaterial sowie Bau- oder Ausstattungsinvestitionen sein, die nachweislich zum Erreichen von Projektzielen beitragen.

- Anschaffung von Sachmitteln, die für alle Kooperationspartner brauchbar sind (z. B. für Messen und Veranstaltungen).

### **3.3. Finanzieller Rahmen der Förderung von Zusammenarbeit**

In jedem EPLR ist ein bestimmter Betrag der Mittel, welche der LEADER-Maßnahme zugewiesen werden, für Kooperationstätigkeiten vorzusehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die LAG Kooperationsprojekte auch tatsächlich umsetzen können. Die für die Kooperation bereitstehenden Mittel müssen im Finanzplan des EPLR ausgewiesen werden.

Erfolgt die Auswahl von Kooperationsprojekten durch die LAG selbst, sollte das entsprechende Budget den LAG vorab zusammen mit den Mitteln für die Ausführung lokaler Projekte zugewiesen werden. Hingegen bei zentraler Steuerung der Kooperationstätigkeiten steht den LAG kein vorab zugewiesenes Budget für solche Aktivitäten zur Verfügung und beantragen Fördermittel projektbezogen im Rahmen von Aufrufen der Verwaltungsbehörden beantragen müssen.

Da Kooperationsprojekte erfahrungsgemäß einiger Vorlaufzeit bedürfen, wird ferner empfohlen, für die gesamte Förderperiode ein Budget für nationale **Kofinanzierung** sicherzustellen.

#### Kostenkategorien

Neben den **individuellen Kosten** der Kooperationspartner sollten auch die **gemeinsamen Kosten** der Kooperation förderfähig sein.

Im Rahmen eines interterritorialen oder transnationalen Kooperationsprojekts entstehen gemeinsame Kosten aus jenen interterritorialen bzw. transnationalen Projektstätigkeiten, die dem Projektvorschlag gemäß die gemeinsame Maßnahme bilden, und gegebenenfalls aus ihrer Koordinierung durch den federführenden Partner.

Gemeinsame Kosten erwachsen aus der Ausführung gemeinsamer Maßnahmen und hier insbesondere aus konkreten Tätigkeiten, deren Kosten auf die Kooperationspartner umgelegt werden. Gemeinsame Kosten können beispielsweise für Beratungs- und sonstige Leistungen etwa für IT entstehen, die zur Erstellung einer gemeinsamen Publikation, einer gemeinsamen Website, eines gemeinsamen Bildungsangebots oder eines anderen gemeinsamen „Produkts“ notwendig sind.

Gemeinsame Kosten können in folgenden Kategorien anfallen (die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Unterkunft, Verpflegung, Reisen, Raummiete für gemeinsame Veranstaltungen, Sitzungen und Seminare;
- Beratungs- und Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung gemeinsamer Projekte;
- sonstige Leistungen im Zusammenhang mit gemeinsamen Produkten (z. B. Druck und grafische Gestaltung von Publikationen)
- Anschaffung von (für alle Kooperationspartner brauchbaren) Sachmitteln für Projektzwecke;
- Beschäftigung von Projektpersonal (z. B. einen gemeinsamen Projektmanager).

Zur Vermeidung unnötiger Bürden für die LAG sollte auf nationaler Ebene eine Harmonisierung möglicher Kostenkategorien in nationalen Leitfäden oder Rechtsvorschriften angestrebt und vor allem eindeutig ausgemacht werden, welche Kostenkategorien nicht förderfähig sind.

#### **4. Verfahren für die Auswahl von Kooperationstätigkeiten**

##### ***4.1. Die Auswahl technischer vorbereitender Unterstützung für die Zusammenarbeit***

Zur Erleichterung der Aufnahme der Kooperationsarbeit wird empfohlen, die Auswahl der technischen vorbereitenden Unterstützung von der Kooperationsprojektauswahl zu trennen.

Die Auswahl der vorbereitenden technischen Unterstützung kann erfolgen im Wege

- a) eines administrativen Auswahlverfahrens - die Beihilfe wird nach Beantragung bei der Verwaltungsbehörde an die ausgewählte LAG gezahlt) oder
- b) eines lokalen Auswahlverfahrens durch die LAG unter Verwendung eines Teils des ihnen zur Realisierung ihrer LDS zugewiesenen Budgets.

##### ***4.2. Auswahl der Kooperationsprojekte***

Nach Maßgabe von Artikel 34 GSR ist die Auswahl von Projekten, die im Rahmen der LDS umgesetzt werden sollen, Aufgabe der LAG. Andererseits können Kooperationsprojekte abweichend von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f) der GSR in Einzelfällen von der MA ausgewählt werden.

Somit stehen für die Projektauswahl zwei Wege offen: Auswahl durch die LAG, und durch die MA (siehe Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 dieses Leitfadens). Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb eines Programms beide Auswahlverfahren gleichzeitig zu nutzen.

Die zuständigen Behörden sollten aktiv dazu beitragen, Verzögerungen im Entscheidungsprozess zu verringern; der Erfolg von Kooperationsprojekten hängt maßgeblich davon ab, dass die Anträge der verschiedenen Kooperationspartner zügig bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittelzuweisung ist spätestens vier Monate nach Einreichung des Projektantrags zu treffen (Artikel 33 Absatz 3 Satz 3 der ELER-Verordnung). Diese Frist gilt auch für Kooperationsprojekte, die durch LAG ausgewählt wurden.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Unterschiede hinsichtlich Auswahlverfahren und Fristen die Kooperationsbereitschaft der LAG nicht beeinträchtigen. Neben einer zügigen Entscheidungsfindung sollten die MA beispielsweise nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet vorbehaltlich der Genehmigung der Partner durch die andere MA innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, suchen. Dies sollte der Umsetzung von Projekten förderlich sein, die der Genehmigung verschiedener nationaler oder regionaler Verwaltungsstellen bedürfen.

##### **4.2.1 Auswahl durch lokale Aktionsgruppen (LAG)**

Idealer Weise, und im Sinne einer möglichst engen Anbindung an die Grundsätze von CLLD/LEADER, ist es zu empfehlen, dass die LAG Kooperationstätigkeiten in ihre LDS aufnehmen. Das kann je nach dem Ergebnis der SWOT-Analyse in Form einzelner Kooperationstätigkeiten oder in Form einer umfassenden Kooperationsstrategie erfolgen.

Hat eine LAG die Kooperation als einen Schwerpunkt ihrer lokalen Entwicklungsstrategie (LDS) bestimmt, so geht sie bei der Auswahl von Kooperationsprojekten genauso vor wie bei der Auswahl aller anderen LDS-Projekte. Eigentlich kann eine LAG in diesem Fall jene Kooperationsprojekte am besten auswählen, die ihrem Gebiet bzw. den Interessenträgern in ihrem Gebiet den größten Nutzen bringen.

Die abschließende Förderfähigkeitsprüfung und die Bekanntgabe der Entscheidung über die Gewährung der Förderhilfe sind – wie bei anderen lokalen Projekten auch – Sache der zuständigen EPLR-Behörde. Auf Beschluss der Verwaltungsbehörde kann diese Aufgabe aber auch den LAG übertragen werden. Bei dieser Art der Umsetzung ist der Bottom-up-Ansatz auch auf die Kooperation anwendbar.

Die LAG erklärt ihre Absicht zur Kooperation in einem oder mehreren Handlungsfeldern, die von ihrer Strategie abgedeckt werden; doch die Partner stehen indessen noch nicht unbedingt fest (da sie beispielsweise im Rahmen ihrer EPLR noch für die LEADER-Förderung ausgewählt werden müssen). Die LAG macht Angaben zur Kooperation in ihrem Aktions- und ihrem Finanzplan (die bei Bedarf aufgrund von Monitoring- und Evaluierungsergebnissen angepasst werden können). In diesem Fall werden der LAG die finanziellen Mittel für die Kooperation zusammen mit den Mitteln für die Umsetzung der LDS bereitgestellt.

Die Aufnahme des Themas Kooperation als Schwerpunkt in die LDS hilft den LAG, ihre Kooperationsmaßnahmen sowie die entsprechenden vorbereitenden Tätigkeiten zur Prüfung der Realisierbarkeit von Kooperationsideen frühzeitig zu planen und in dem Fall, dass die Ideen als realisierbar betrachtet werden, deren Umsetzung vorzubereiten. Folglich werden die Kooperationstätigkeiten fest in den lokalen Strategien verankert und eng auf sie abgestimmt. Auf diese Weise ist dafür gesorgt, dass sie tatsächlich zu den vereinbarten Prioritäten beitragen.

Es ist jedoch möglich, das Recht der LAG zur Auswahl von Kooperationsprojekten auf die MAs zu übertragen, weil es sich um nicht um ausschließlich lokale Projekte handelt, sondern um Projekte mit weiterer räumlicher Wirkung. Daher kann die MA die Steuerung des Auswahlverfahrens durch Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen, Die Formierung eines Auswahlgremiums für Kooperationsprojekte und durch die Definition einheitlicher Kriterien einschließlich eines thematischen Ansatzes für alle LAGs im Programmgebiet, für wichtig erachten,

In vielen Mitgliedstaaten wird seit mehreren LEADER-Generationen so vorgegangen. Diese Möglichkeit sollte die LAG jedoch nicht an der Auswahl von Kooperationsprojekten hindern, welche ihrer Strategie entsprechen. Darüber hinaus sollte eine solche Vorgehensweise den Projekten deren Bottom-up-Charakter weder nehmen noch diesen schwächen.

#### **4.2.2. Auswahl durch Verwaltungsbehörden**

Sofern die Auswahl von Kooperationsprojekten Sache der MAs ist, sollte ein „fortlaufendes“ Verfahren zur Antragstellung etabliert werden (Artikel 44 Absatz 3 der ELER-Verordnung). Diese Verpflichtung ist so zu verstehen, dass bei einer Projektauswahl im Wege von Projektaufufen selbige über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg offen sein sollen oder es mindestens drei bis vier Aufrufe pro Jahr geben sollte, damit gewährleistet ist, dass diese Art der Unterstützung kontinuierlich beantragt werden kann.

In jedem Fall sollten Aufrufe so häufig erfolgen, dass die Umsetzung g von Projekten, die Partnern aus unterschiedlichen Programmgebieten einschließen, nicht be- oder verhindert wird (siehe auch nachstehend Kapitel 5 und Anhang 2 dieses Leitfadens: „CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4“). Angesichts des Zeitbedarfs für die Auswahl von Kooperationsprojekten sind die MAs angehalten, nach Harmonisierungsmöglichkeiten für den Abschluss des Auswahlverfahrens am Programmende zu suchen.

Die MA sollte auch den Partnern und den anderen MAs mitteilen, ob ein Projekt genehmigt worden ist oder nicht. Diese Information ist notwendig, weil die Projektumsetzung (z.B. Zahlungen) erst nach Abschluss aller einschlägigen Verfahren beginnen kann.

Wie bereits dargelegt, sollten die MAs für einen zügigen Entscheidungsfindungsprozess sorgen. Sie sind daher gehalten, nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet zu suchen und diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Partner durch andere MAs innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erteilen. Solche Vorgehensweisen sollten die Umsetzung jener Projekte erleichtert werden, in die mehrere nationale oder regionale Verwaltungsstellen involviert sind.

Die Einreichung von Förderanträgen für Kooperationsprojekte bei den zuständigen Stellen durch die Kooperationspartner sollte in koordinierter Form erfolgen. Dadurch wird eine koordinierte Aufnahme der Projektaktivitäten innerhalb von höchstens vier Monaten nach der Einreichung ermöglicht (Artikel 44 von Verordnung 1305/2013 [ELER-Verordnung]). Dadurch ist in weiterer Folge eine koordinierte Genehmigung von TNC-Projekten durch die zuständigen Stellen möglich. Ein Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden im Zuge des Genehmigungsverfahrens kann das Genehmigungsverfahren beschleunigen sowie bessere und raschere Entscheidungen bewirken.

## **5. Besondere Bestimmungen für die transnationale Zusammenarbeit**

Die ELER-Verordnung enthält Bestimmungen, welche die Umsetzung von Projekten der transnationalen Zusammenarbeit (engl. transnational co-operation, Abk. TNC) ausdrücklich erleichtern und bekannte Hürden, die daraus entstehen, dass jedes Projekt der Genehmigung mehrerer Verwaltungsbehörden aus mehreren Mitgliedstaaten bedarf, verringern sollen.

Artikel 44 der ELER-Verordnung erlegt den MAs wichtige Pflichten für die Steuerung der TNC auf, die im Folgenden erläutert werden. [Siehe auch Kapitel 6 zu den Pflichten des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums (engl. European Network for Rural Development, Abk. ENRD) und der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum (engl. National Rural Networks, Abk. NRN) mit Bezug auf die technische Unterstützung für die TNC.).

- ***„Sie [die Mitgliedstaaten] veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.“*** (Artikel 44 Absatz 3 Satz 2 der ELER-Verordnung)

Diese Regelung dürfte bei der Bereitstellung einer Übersicht über die entsprechenden Themen von Nutzen sein, die allen interessierten Stellen zugänglich ist. Von Bedeutung

ist eine solche Übersicht insbesondere für LAG, die zwecks Auflegung eines TNC-Projekts nicht nur die Regeln für die TNC in ihrem eigenen EPLR, sondern auch die auf ihre etwaigen Kooperationspartner anwendbaren Regeln kennen müssen.

Des Weiteren wird ein Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Regelungsarten empfohlen, damit vergleichbare Ansätze konzipiert werden können. Wie die Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 nahelegen, ist ein derartiger Erfahrungsaustausch insbesondere für jene Mitgliedstaaten von Bedeutung, zwischen denen viele TNC-Projekte zu erwarten sind. Als Anregung können die auf der ENRD-Website für die Förderperiode 2007-2013 veröffentlichten TNC-Datenblätter für die einzelnen Mitgliedstaaten fungieren. Es wird erwartet, dass für die Förderperiode 2014-2020 die Informationen auf vergleichbare Art und Weise zusammenstellen und auf der ENRD Website veröffentlichen werden.

- **„Die Genehmigung der Kooperationsprojekte durch die zuständige Behörde erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabenantrags.“** (Artikel 44 Absatz 3 Satz 3 der ELER-Verordnung)

Zur Erleichterung der Umsetzung von Projekten, die der Genehmigung unterschiedlicher nationaler oder regionaler Verwaltungsstellen bedürfen, sollen die Mitgliedstaaten einen zügigen Entscheidungsfindungsprozess sicherstellen, so dass die Kooperationsbereitschaft der LAG nicht von Unterschieden hinsichtlich Auswahlverfahren und Fristen beeinträchtigt wird. Vier Monate ist die maximale Dauer, die nach der Verordnung für die Entscheidung über den Antrag für ein Kooperationsprojekt akzeptabel ist.

Den MAs wird empfohlen, nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet zu suchen und diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Partners durch andere Mas in einem angemessenen Zeitrahmen zu erteilen.

- **„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.“** (Artikel 44 Absatz 4 der ELER-Verordnung)

Mit dieser Regelung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die Nachbereitung einer TNC auf europäischer Ebene (Bereitstellung von konsolidierten Informationen zu Genehmigungen durch die Kommission) gewährleistet, zum anderen eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den an einem TNC-Projekt beteiligten MS angeboten werden.

Aufgrund des Fehlens eines koordinierten Genehmigungsverfahrens gilt die Mitteilungspflicht für jede einzelne Genehmigung. Die NRN können den Verwaltungsbehörden beim Zusammenstellen der notwendigen Informationen und bei der Nachverfolgung helfen. Das ENRD kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs (Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe g) der ELER-Verordnung<sup>11</sup>) durch die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen unterstützend tätig werden (siehe auch Kapitel 6 dieses Leitfadens).

---

<sup>11</sup> Artikel 52 Absatz 3: Das Netzwerk hat folgende Aufgaben: ... (g) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit sowie des Austauschs über Vorhaben und Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern.

Die Mitteilung muss über SFC 2014<sup>12</sup> erfolgen (ein Muster-Meldevordruck ist diesem Leitfaden als Anhang 3 beigelegt). Ausführlichere Angaben zu diesem Verfahren folgen zu gegebener Zeit. Die fortlaufende Übermittlung der Mitteilungen wird empfohlen.

Wie die Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 zeigen, legen einige MS die Mitteilungen nur ungern vor, wenn sie nicht im Besitz aller im Vordruck vorgesehenen Daten sind. Da aber ein wesentliches Ziel in einem zügigen Informationsaustausch besteht, sind die MS aufgefordert, die Genehmigungen selbst dann mitzuteilen, wenn der Mitteilungsvordruck nicht vollständig ausgefüllt werden kann. Die Einreichung des Vordrucks über SFC bringt für die MS keinerlei negativen Folgen mit sich, wenn er bei der Ersteinreichung nicht vollständig ausgefüllt ist. Fehlende Angaben können über SFC nachgetragen werden, sobald sie vorliegen.

## **6. Die Rolle der Netzwerke für den ländlichen Raum (ENRD und NRN) bei der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER**

In der ELER-Verordnung sind die Aufgaben des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums (engl. European Network for Rural Development, Abk. ENRD) und der nationalen Netze für den ländlichen Raum (engl. National Rural Networks, Abk. NRN) geregelt. Beide wirken sowohl an der allgemeinen Unterstützung wie auch an der konkreten technischen Unterstützung der LAG im Rahmen der LEADER-Kooperation in besonderer Weise mit.

Das ENRD hat sowohl transnationale Initiativen als auch die nationalen Netzwerke zu unterstützen. Darüber hinaus arbeitet das ENRD mit den von den übrigen ESI-Fonds geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Unterstützung für die lokale Entwicklung insbesondere hinsichtlich der transnationalen Zusammenarbeit zusammen (siehe Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe g) sowie Buchstabe h) Aufzählungspunkt ii der ELER-Verordnung).

Das Aufgabenspektrum der NRN umfasst maßgeblich die Bereitstellung technischer Hilfe für die Kooperationstätigkeiten der LAG. Diese Hilfe kann in Form von Schulungsmaßnahmen und IT, aber auch im Wege individueller oder kollektiver Beratung oder Begleitung erbracht werden (siehe Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b) Aufzählungspunkt iii der ELER-Verordnung).

Die Nationalen bzw. regionalen Netzwerke für den ländlichen Raum können die Kontaktaufnahme zwischen lokalen Aktionsgruppen schon vor Beginn eines Vorbereitungsprojekts mit vorbereitender Unterstützung unterstützen. Die Unterstützung durch die Netzwerke kann in Fachzusammenkünften, Kooperationsveranstaltungen, Studienbesuchen, Anleitungen, Datenbanken und Partnersuchhilfen bestehen.

Weitere Möglichkeiten der Unterstützung durch die nationalen bzw. regionalen Netzwerke sind ein Informationsaustausch sowohl mit anderen Netzwerken als auch durch das ENRD sowie kleinere Zuschüsse zur Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen. Diese Unterstützungsphase kann der Einleitung vorbereitender Maßnahmen durch jene LAG vorausgehen, die feststellen wollen, ob eine Zusammenarbeit im Rahmen eines

---

<sup>12</sup> <http://ec.europa.eu/sfc/en/index-page>

Kooperationsprojekts (oder die Entwicklung eines solchen Projekts unter Inanspruchnahme vorbereitender Unterstützung) machbar ist. Aus dieser Art Unterstützung sind bereits erfolgreiche Kooperationsprojekte hervorgegangen.<sup>13</sup>

Die NRN können ferner zur besseren Kenntnis der einschlägigen Verfahren und Regeln der verschiedenen EPLR beitragen oder den LAG bei der Vorbereitung von Kooperationsprojekten Hilfestellung leisten.

## **7. Abschließende Empfehlungen**

Zur Förderung der Zusammenarbeit im Kontext der CLLD könnten die Mitgliedstaaten in ihren Auswahlverfahren jene LAG Priorität geben, die das Thema Kooperation in ihren lokalen Entwicklungsstrategien integriert haben. Sie könnten beispielsweise die Qualität der LAG-Kooperationsvorschläge zu einem Auswahlkriterium machen.

In der Erkenntnis, dass sich im System der „geteilten Verwaltung“ (shared management) nicht alle Regeln auf europäischer Ebene harmonisieren lassen, wird ferner empfohlen, so weit wie möglich auf Ebene der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Harmonisierung der Verfahren und Definitionen für die LEADER-Kooperation zu ergreifen. Das gilt insbesondere in Bezug auf die gebietsübergreifende Zusammenarbeit in MS mit regionalen EPLR, aber auch zwischen den an einer transnationalen Zusammenarbeit beteiligten MS. Dabei können die in Anhang 1 dieses Leitfadens aufgeführten Referenzdokumente von Nutzen sein.

Es sollte berücksichtigt werden, dass die LEADER-Kooperation ein distinktives Instrument für LAG ist, die eine LDS umsetzen. Die Verwendung anderer unter den ESI-Fonds angebotenen Instrumente zur territorialen Zusammenarbeit – insbesondere die aus dem EFRE finanzierten Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit (engl. European territorial cooperation, Abk. ETC) – können komplementäres Element darstellen und Synergien hervorrufen, wobei stets zu bedenken ist, dass sich die implementierten Projekte in Umfang und Größe unterscheiden können.

---

<sup>13</sup> Konkrete Beispiele für die NRN-Unterstützung finden sich im Kurzüberblick über die Arbeit der praktikergeführten Arbeitsgruppe des ENRD zum Thema LEADER-Kooperation [[http://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation\\_en](http://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation_en)]. Der Kurzüberblick enthält auch Beispiele für praktische Maßnahmen zur Erleichterung der TNC

## ANHANG 1: Referenzdokumente

### Referenzdokumente (Programmplanungszeitraum 2014-2020)

- **Guidance on Community-led Local Development in European Structural and Investment Funds** (Leitfaden zur CLLD in europäischen Struktur- und Investitionsfonds), Fassung Juni 2014, Absatz 8.4 „Co-operation projects“ (Kooperationsprojekte)  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance\\_community\\_local\\_development.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_community_local_development.pdf)
- **Leitfaden für lokale Akteure zur CLLD**  
[http://ec.europa.eu/regional\\_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance\\_clld\\_local\\_actors\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_clld_local_actors_de.pdf)
- Maßnahmenbogen zu LEADER (erhältlich auf CIRCA)
- Leitfaden des ENRD zur transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER: [https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation_de)
- Praktikergeführte Arbeitsgruppe des ENRD zum Thema LEADER-Kooperation: Kurzübersicht Projektvorschläge. Auf der ENRD-Website zum Thema LEADER-Kooperation: [https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation\\_de](https://enrd.ec.europa.eu/leader-clld/leader-cooperation_de)

### Referenzdokumente Programmplanungszeitraum 2007-2013

- Guide for the implementation of the Measure Cooperation under the LEADER axis of Rural Development Programmes 2007-2013 (Leitfaden für die Ausführung der Maßnahme Kooperation im Rahmen der LEADER-Achse von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum 2007-2013, enthält auch methodische Elemente): [http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation\\_en.html](http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation_en.html)
- ENRD Focus Group 3: “Implementation of the cooperation measure in LEADER”, Report to the LEADER subcommittee of 20 May 2010 (ENRD-Fokusgruppe 3: „Umsetzung der Kooperationsmaßnahme im Rahmen von LEADER“, Bericht an den LEADER-Unterausschuss vom 20. Mai 2010): <http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/fms/pdf/BEE357F9-BDB7-6912-A6AE-581D81990191.pdf>
- Aufschluss über methodische Aspekte der transnationalen Zusammenarbeit (TNC) gibt die Rubrik „LEADER TNC“ auf der ENRD-Website („Practical information and tools on how to set-up and to implement Transnational cooperation projects“): [http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation\\_en.html](http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation_en.html)
- ENRD Final Report on the State-of-Play of the implementation of Rural Development Programme Measure 421 in the EU-27 (May 2014) (ENRD-Abschlussbericht über den Stand der Implementierung von der ELER-Maßnahme 421 in der EU-27, Mai 2014): [http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app\\_templates/enrd\\_assets/pdf/leader-gateway/Measure\\_421\\_State\\_of\\_play\\_FINAL\\_May\\_2014.pdf](http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app_templates/enrd_assets/pdf/leader-gateway/Measure_421_State_of_play_FINAL_May_2014.pdf)  
NRN-Handbuch, Kapitel III, Absatz 3.6: Technical assistance for Transnational Cooperation (TNC) and inter-territorial cooperation (2014) (Technische Unterstützung für transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit, 2014): [http://enrd.ec.europa.eu/enrdstatic/app\\_templates/enrd\\_assets/pdf/guidebook/3.6.pdf](http://enrd.ec.europa.eu/enrdstatic/app_templates/enrd_assets/pdf/guidebook/3.6.pdf)

## **ANHANG 2: CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4**

### *8.4. Kooperationsprojekte*

*Die Fonds können im Rahmen der CLLD die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten lokaler Aktionsgruppen finanzieren.*

*In der ELER- und in der EMFF-Verordnung sind Umfang und Regeln der Zusammenarbeit für LEADER-LAG und EMFF-FLAG ausdrücklich bestimmt. Wie in dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 werden Fördermittel für die Umsetzung gebietsübergreifender und transnationaler Projekte bereitstehen. Auch die Kosten für vorbereitende technische Unterstützung (Zusammenkünfte potenzieller Partner, Studien usw.) sind förderfähig, wenn die LAG nachweisen, dass sie die Umsetzung eines Kooperationsprojekts vorbereiten.*

*Der Vereinfachung und der Einheitlichkeit halber wird nachdrücklich empfohlen, für den EFRE und den ESF die gleichen Regelungen anzuwenden.*

*LAG im ländlichen Raum sowie FLAG in Fischwirtschafts- und Küstengebieten dürfen nun anders als in dem Zeitraum 2007-2013 ausdrücklich nicht nur mit Partnern zusammenarbeiten, die in ländlichen bzw. fischwirtschaftlichen Gebieten eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, sondern auch mit jenen lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften in andersartigen Gebieten, die eine lokale Entwicklungsstrategie implementieren. Ebenfalls möglich sein wird die Zusammenarbeit mit außerhalb der EU ansässigen lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften, auch wenn der ELER diese Möglichkeit auf Partner in ländlichen Gebieten begrenzt. Der EMFF hingegen schränkt die Art der förderfähigen Gebiete nicht ein.*

*Daraus könnten sich unter anderem Synergieeffekte zwischen lokalen Gruppen ergeben, die zwar eigenständige Strategien betreiben, aber (teilweise) in ein und demselben Gebiet (städtisch-ländlich, ländlich-fischwirtschaftlich oder städtisch-fischwirtschaftlich) ansässig sind. Die LAG würden nicht nur von einem Wissens- und Erfahrungsaustausch profitieren, sondern auch vom Zustandekommen einer Zusammenarbeit rund um wichtige Themen, derer man sich besser in größerem Maßstab annimmt.*

*Wie die Erfahrung mit LEADER und Achse 4 des EFF zeigt, sind es häufig die LAG bzw. FLAG selbst, die von Kooperationsprojekten profitieren, da diese in Konzeption und Verwaltung komplexer sind als lokale Projekte.*

*Für die Verwaltung von Kooperationsprojekten stehen (gestützt auf die Erfahrungen mit LEADER) zwei Möglichkeiten zur Verfügung:*

#### *8.4.1. Auswahl von Kooperationsprojekten durch LAG*

*Als erste Wahl wird die Zusammenarbeit in die lokalen Entwicklungsstrategien integriert und die Kooperationsfinanzierung (für vorbereitende Unterstützung und Vorbereitungsprojekte) zur gleichen Zeit wie das Budget für lokale Projekte zugewiesen. Die Kooperationsprojekte werden von den lokalen Aktionsgruppen auf die gleiche Art und Weise wie lokale Projekte ausgewählt.*

#### *8.4.2. Auswahl von Kooperationsprojekten durch Verwaltungsbehörden*

*Da Kooperationsprojekte in Konzeption und Verwaltung höhere Ansprüche stellen, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Projekte von den Verwaltungsbehörden auswählen zu lassen und ferner Ausschreibungen für die vorbereitende technische Projektunterstützung zu organisieren. Diese Vorgehensweise muss als Ausnahme vom Bottom-up-Ansatz verstanden werden.*

*Was den ELER betrifft, müssen die Verwaltungsbehörden in diesem Fall eine fortlaufende Antragstellung ermöglichen. Die Entscheidung über die Mittelzuweisung muss spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags fallen. Erfolgt die Projektauswahl im Wege von Aufrufen, so werden mindestens drei bis vier Aufrufe jährlich empfohlen, damit für die Genehmigungen aller mit einem Kooperationsprojekt befassten Verwaltungsbehörden ein vergleichbarer Zeitrahmen gewährleistet ist. Auf jeden Fall sollten die Aufrufe so häufig erfolgen, dass die Umsetzung von Projekten mit Partnern aus unterschiedlichen Programmgebieten nicht be- oder verhindert wird.*

*Zur Erleichterung der Umsetzung von Projekten, die der Genehmigung durch verschiedene nationale oder regionale Verwaltungsstellen bedürfen, sollten die Mitgliedsstaaten durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge tragen, dass Unterschiede in Auswahlverfahren und Fristen die Kooperationsbereitschaft der LAG nicht beeinträchtigen.*

*Zur Unterstützung der Ausführung transnationaler Kooperationsprojekte als Ganzes haben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von ELER und EMFF folgende Pflichten:*

*Die Verwaltungsverfahren müssen einschließlich eines Verzeichnisses der förderfähigen Kosten öffentlich gemacht werden.*

*Der Mitgliedstaat hat ferner der Europäischen Kommission regelmäßig die Genehmigung aller transnationalen Projekte mitzuteilen. Für den ELER wird die Kommission ein System für den Informationsaustausch einrichten, das den beteiligten Stellen einen Überblick über den Fortgang der Genehmigung für ein Projekt in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht.*

### ANHANG 3: Formblatt Informationsaustausch

<b>Formblatt INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR TRANSNATIONALE KOOPERATIONSPROJEKTE</b>	
<b>1. Basisangaben zum Projekt</b>	
1.1. Titel des Kooperationsprojekts (ggf. inkl. Abkürzung) [in Englisch]*:	
1.2. Dauer der im Rahmen des Kooperationsprojekts vorgesehenen Aktivitäten* 1.2.1. Starttermin: 1.2.2. Endtermin:	
1.3. Vorbereitende technische Unterstützung [für jeden Partner einzeln]* Wurde das Kooperationsprojekt von vorbereitender technischer Unterstützung begleitet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
1.4. Projektthemen/Schlagwörter [Rollmenü]*	
1.5. Gesamtkosten für die Laufzeit des Kooperationsprojekts (in €):* Beitrag aus dem ELER: sonstige öffentliche Beiträge: private Beiträge: Falls andere Finanzmittel eingeworben wurden, dies bitte angeben: (bitte angeben):	
1.6. Zusätzliche Angaben (oder Projektwebsite) [kurze Projektbeschreibung]:	
<b>2. Angaben zu den Kooperationspartnern</b>	
2.1. Angaben zur LAG 1*:	
2.1.1. Offizielle Bezeichnung der LAG [Rollmenü]: 2.1.1.1. Projektträger (Lead-Partner): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
2.1.2. LAG-Kontaktperson für Kooperation 2.1.2.1. Name: 2.1.2.2. Anschrift: 2.1.2.3. Telefon: 2.1.2.4. E-Mail: 2.1.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):	
2.1.3. Datum der Projektgenehmigung:	
2.2. Angaben zur LAG 2:	
2.2.1. Offizielle Bezeichnung der LAG [Rollmenü]: 2.2.1.1 Projektträger (Lead-Partner): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
2.2.2. LAG-Kontaktperson für Kooperation 2.2.2.1. Name: 2.2.2.2. Anschrift: 2.2.2.3. Telefon: 2.2.2.4. E-Mail: 2.2.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):	
2.2.3. Datum der Projektgenehmigung:	
2.3. Sonstige Partnerdaten [falls Partner keine LAG]:	

2.3.1. Offizielle Bezeichnung des Partners:
2.3.2. Kontaktperson für Kooperation 2.3.2.1. Name: 2.3.2.2. Anschrift: 2.3.2.3. Telefon: 2.3.2.4. E-Mail: 2.3.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):
<b>3. Zuständige Verwaltungsbehörde 1 (Kontakt Daten):</b> 3.1 EPLR [Rollmenü]*: 3.2 Name: 3.3 Anschrift: 3.4 Telefon: 3.5 E-Mail:
<b>4. Zuständige Verwaltungsbehörde 2 (Kontakt Daten):</b> 4.1 EPLR [Rollmenü]*: 4.2 Name: 4.3 Anschrift: 4.4 Telefon: 4.5 E-Mail:
<b>5. Projektstand*:</b> 5.1 Im Gange: 5.2 Annulliert: 5.3 Beendet:

\* Pflichtfeld

## **ANHANG 4. Muster für den Inhalt eines Kooperationsvertrags für transnationale Kooperationsprojekte im Rahmen von LEADER**

### **§ 1**

#### **Ziel des TNC-Projekts**

- *Enthält den Namen der Organisationen, die den Kooperationsvertrag unterzeichnen, und gibt an, ob der Partner eine LAG oder eine Gruppe lokaler staatlicher und privater Partner in einem ländlichen Gebiet ist, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union eine lokale Entwicklungsstrategie realisiert, oder ob der Partner eine Gruppe lokaler staatlicher oder privater Partner in einem nicht ländlichen Gebiet ist, die eine lokale Entwicklungsstrategie realisiert, und bringt ihr gemeinsames Bekenntnis zum Ausdruck, das Projekt „X“ im Einklang mit dem ausführlichen Arbeitsplan und der Budgetaufschlüsselung (die dem Vertrag als Anhang beigefügt und Vertragsbestandteil sind) partnerschaftlich auszuführen).*

### **§ 2**

#### **Arbeitsprachen**

- *Gemäß Übereinkunft der Kooperationspartner (in der Regel Englisch oder eine andere Hauptsprache der EU [FR, DE, ES usw.]).*

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen über Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung und Durchführungsort**

- *Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrags (mit Wirkung des Datums der Vertragsgenehmigung und der Anzeige derselben durch mindestens zwei Verwaltungsbehörden oder durch sonstige für die Genehmigung von TNC-Projekten zuständige nationale bzw. regionale Behörden) für die Gebiete, in denen die Kooperationspartner tätig sind.*
- *Höchstlaufzeit des Vertrags; die Laufzeit kann mit dem Datum beginnen, für das die Einreichung der TNC-Projektvorschläge durch die Projektpartner an die zuständigen nationalen bzw. regionalen Behörden geplant ist, und mit dem Datum enden, an dem die zuständige nationale bzw. regionale Behörde den Abschlusszahlungsantrag für das TNC-Projekt genehmigt.*
- *Geplante Fortsetzung der Zusammenarbeit nach Projektabschluss (sofern sachdienlich und geplant).*
- *Die Orte bzw. Gebiete, an bzw. in denen die Projektarbeit erfolgt, also z. B. die Gebiete der jeweiligen lokalen Aktionsgruppen (Kooperationspartner) gemäß Arbeitsplan im Anhang.*

### **§ 4**

#### **Pflichten und Haftung**

- *Eine Bestimmung dahingehend, dass die Kooperationspartner die den Projektarbeitsplan und die Budgetaufschlüsselung betreffenden Angaben im Anhang prüfen und billigen.*
- *Die Pflichten des Führungs- bzw. Koordinierungspartners einschließlich Angabe des Namens der Organisation (Finanzierungscoordination, Koordination der gemeinsamen Maßnahmen im Projektrahmen, Kontrolle und Nachbereitung von Tätigkeiten, kontinuierliche Kontakte mit den Projektpartnern, Berichtswesen usw.).*

- *Die Pflichten der Kooperationspartner (Verwendung des gemeinsam vereinbarten Projektarbeitsplans und der gemeinsam vereinbarten Projektziele in den jeweiligen Projektanträgen an die zuständige LAG/Verwaltungsbehörde im jeweiligen Gebiet, Sicherung der Finanzierung ihres Anteils an den gemeinsamen Kosten für das Projekt und den entsprechenden – gemeinsamen und lokalen – Maßnahmen, Berichterstattung an die Projektpartner und den Führungs- bzw. Koordinierungspartner, Bekanntmachung des Projekts und seiner Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit und sonstiger Interessenträger, Kontrolle, Bereitstellung der für die Projektgenehmigung notwendigen sachdienlichen Unterlagen usw.).*
- *Beschränkte Haftung der Kooperationspartner bei höherer Gewalt*
- *Beschränkte Haftung der übrigen Projektpartner für Schäden und Kosten, die aus Pflichtverletzungen seitens eines beliebigen Kooperationspartners herrühren.*

## § 5

### Veränderungen in der Partnerstruktur

- *Veränderungen in der Partnerstruktur bedürfen der Schriftform und der Unterschrift sämtlicher Kooperationspartner*
- *Zwei Möglichkeiten sind zu regeln: Eintritt eines oder mehrerer neuer Kooperationspartner in die Partnerschaft und Austritt eines oder mehrerer Kooperationspartner aus der Partnerschaft.*
- *Budgetänderungen – insbesondere solche, die gemeinsame Kosten und deren Verteilung auf die Partner betreffen – infolge von Veränderungen in der Partnerstruktur durch Eintritt oder Austritt sind zu regeln.*
- *Jeder Partner ist verpflichtet, die Veränderung den zuständigen Behörden zu melden.*

## § 6

### Projektmanagement

- *Bestimmung über die Bildung eines Projektmanagementausschusses aus Mitgliedern jeder beteiligten LAG unter Vorsitz des Führungs- bzw. Koordinierungspartners mitsamt seiner Rechte und Pflichten*
- *Der Führungs- bzw. Koordinierungspartner stellt dem Projektmanagementausschuss ein Sekretariat zur Verfügung*
- *Mindestens „X“ Sitzungen während der Projektdauer auf schriftliche Einladung des Führungs- bzw. Koordinierungspartners.*

## § 7

### Streitschlichtung und anwendbares Recht

- *Streitigkeiten sind vorzugsweise einvernehmlich beizulegen.*
- *Kommt keine einvernehmliche Beilegung zustande, so ist das Recht des Mitgliedstaates bzw. der Region desjenigen Partners anwendbar, der die Projektleitung oder die Projektkoordinierung ausübt.*
- *Im Falle einer gerichtlichen Streitbeilegung ist die englische (bzw. französische, deutsche, sonstige) Fassung des Vertrags nebst Anhängen maßgebend.*

## § 8

### Vertragsänderungen

- *Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift sämtlicher Kooperationspartner.*
- *Vertragsänderungen sind den zuständigen Behörden zu gegebener Zeit mitzuteilen.*

Der Vertrag ist in < Ort > geschlossen.

Datum

Unterschriften

1. Namen der Partner
2. LAG-Kennziffer gemäß LAG-Verzeichnis (<http://ec.europa.eu/sfc/en/2014/support-ms/tnc> )
3. Registernummer
4. Name des Vertreters (Projektansprechpartner) und Angabe über seine Sprachkenntnisse
5. Name des offiziellen Vertreters (Unterschrift)
6. Amts- bzw. Positionsbezeichnung
7. Ort (Anschrift inklusive Land)
8. Telefonnummer
9. E-Mail-Adresse

ANLAGE: Beschreibung der Projektaktivitäten

1.1 Beschreibung der allgemeinen und der spezifischen Projektziele

1.2 Beschreibung der Zielgruppen

1.3 Beschreibung der Maßnahmen (gemeinsame Maßnahmen inbegriffen)

1.4 Arbeitsplan

Nr.	Tätigkeit		Zielgruppe/Ort	Zuständige/ teilnehmende Projektpartner	Arbeitsplan (Dauer)	Wesentliches Ergebnis
	Gemein- same Aktion	Lokale Aktion				
1						
2						
...						

1.5 Aufschlüsselung des Projektbudgets nach Tätigkeiten

Nr.	Tätigkeit	Geplantes Höchstbudget	Verantwortliche Projektpartner
1			
...			

1.6 Aufschlüsselung des Projektbudgets nach Projektpartnern

Nr.	Name Kooperationspartner	Geplantes Höchstbudget	Anteil an den gemeinsamen Kosten (Mittelbeitrag zum Budget für gemeinsame Aktionen) <sup>14</sup>
1			
...			

1.7 Aufschlüsselung des Projektbudgets nach Projektpartnern und Mittelherkunft

Projektkosten in EUR							
Nr.	Partner	Gesamtkosten für die Dauer des Kooperations- projekts*	Davon			Sonstige Mittel (bitte angeben) *	
			ELER*	Sonstige öffentliche Mittel *	Private Mittel *	Art/Herkunft	Beitragshöhe
1.							
...							

<sup>14</sup> Bestandteil des auf den Kooperationspartner entfallenden geplanten Höchstbudgets. Hinweis: Die Differenz zwischen dem geplanten Höchstbudget und dem Anteil an den gemeinsamen Kosten entspricht dem Höchstbudget des jeweiligen Kooperationspartners für lokale Aktionen.